

DDK

Diakonatskonferenz der Evangelisch-reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

- I Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

- II Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone**

Revidierte Ausgabe vom 19. November 2009/2013

Übergangsreglement befristet bis 2015, verlängert bis 2019

Diakonatskonferenz der Evangelisch-Reformierten Kirchen der deutschsprachigen Schweiz

Der Diakonatskonferenz gehören als Mitglieder die evangelisch-reformierten Kirchen folgender Kantone an:

Aargau, beide Appenzell, Basel-Landschaft, Basel-Stadt, Freiburg, Glarus, Graubünden, Luzern, Nidwalden, Obwalden, Schaffhausen, Schwyz, Solothurn, St. Gallen, Thurgau, Zug, Zürich, sowie die Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn für ihre deutschsprachigen Kirchengebiete.

Um möglichst gleichwertige Voraussetzungen bezüglich Ausbildung und beruflicher Stellung von Fachpersonen im sozialdiakonischen Dienst in ihren Kirchen zu erreichen, haben die Mitglieder der Diakonatskonferenz am 22. Januar 1991 die „Übereinkunft betreffend gegenseitige Anerkennung des diakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung diakonischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kirchendienst.“ unterzeichnet. - Diese ist in der Zwischenzeit überarbeitet worden und liegt seit November 1999 in einer teilweise revidierten Fassung vor.

Vorort der Diakonatskonferenz

Vorort der Diakonatskonferenz ist die Reformierte Landeskirche Aargau. Die Kontaktadresse findet sich im Anhang zu diesem Reglement.

Diakonatsrat

Die Kontaktadresse und die Namen der Mitglieder finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

Überprüfungskommission

Die Kontaktadresse und die Namen der Mitglieder finden sich im Anhang zu diesem Reglement.

Rekursgericht für die ausserordentliche Zulassung

Adressen siehe Rekursgericht des Vororts

I Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

Grundlagen

Artikel 1

1. Dieses Reglement beruht auf der von der Deutschschweizerischen Diakonatskonferenz beschlossenen „Übereinkunft betreffend Anerkennung des sozialdiakonischen Dienstes und Schaffung gemeinsamer Voraussetzungen für die gegenseitige Zulassung von Sozial-Diakonischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Dienst der Mitgliedkirchen“, insbesondere auf deren Art. 7 lit. b und Art. 7bis.
2. Die Diakonatskonferenz schafft eine Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone (nachfolgend „Überprüfungskommission“ genannt). Diese nimmt für die Mitgliedkirchen die ihr übertragene Aufgabe aufgrund der nachstehenden Regelungen wahr.

Ziel / Aufgabe

Artikel 2

3. Die Überprüfungskommission überprüft Gesuche von Personen, die für den sozialdiakonischen Dienst in Kirchgemeinden, Kirchgemeindeverbänden und gesamtkirchlichen Ämtern der Mitgliedkirchen angestellt sind und über keine von der Diakonatskonferenz anerkannte Ausbildung verfügen.
4. Sie erteilt Auskünfte an die zuständigen Fachstellen und Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung.
5. Sie entscheidet zuhanden der betreffenden Mitgliedskirche über die Zulassung der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers als Sozialdiakonin/Sozialdiakon.

Aufgaben und Kompetenzen

Artikel 3

Aufgaben und Kompetenzen der Mitgliedkirchen

1. Jede Mitgliedskirche bestimmt eine Kontaktperson zur Überprüfungskommission.

2. Aufgaben dieser Kontaktperson sind:
 - a) Beratung von Personen im Sinn von Artikel 2 Ziffer 1 und der zuständigen Behörden,
 - b) Einreichen der Gesuche aus der Mitgliedskirche bei der Überprüfungs-kommission,
 - c) Begleitung und Kontrolle bei der Umsetzung von Auflagen, die gemäss Entscheid der Überprüfungs-kommission Voraussetzung für die ausserordentliche Zulassung sind,
 - d) schriftliche Orientierung der Überprüfungs-kommission über die Planung und Realisierung von zusätzlichen Ausbildungselementen als Voraussetzung für eine ausserordentliche Zulassung,
 - e) nach Erfüllung der Auflagen Berichterstattung an die Überprüfungs-kommission,
 - f) auf vorgängigen Antrag beim Kommissionspräsidium Teilnahme an den Sitzungen der Überprüfungs-kommission mit beratender Stimme, soweit von ihr eingereichte Gesuche behandelt werden.
 - g) Information der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers und der zuständigen Behörden über den Entscheid der Überprüfungs-kommission.

Artikel 4

Aufgaben und Kompetenzen der Diakonatskonferenz

1. Die Diakonatskonferenz genehmigt das Reglement für die Fachkommission zur Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone.
2. Sie wählt die Mitglieder dieser Fachkommission.

Artikel 5

Aufgaben und Kompetenzen des Diakonatsrates

1. Der Diakonatsrat schlägt zuhanden der Diakonatskonferenz die Mitglieder der Überprüfungs-kommission zur Wahl vor. Er richtet Wahlvorschläge an das Präsidium der Diakonatskonferenz.
2. Er erlässt Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen durch die zuständige Fachkommission.
3. Er kann eine Gebührenordnung zur finanziellen Abgeltung des Verfahrens erlassen.

Artikel 6

Aufgaben und Kompetenzen der Überprüfungs-kommission

Der Überprüfungs-kommission obliegen insbesondere:

1. Entgegennahme, Bearbeitung, Beurteilung und die Entscheidung von Gesuchen für eine ausserordentliche Zulassung auf Grund der geltenden Ausführungsbestimmungen,
2. Auskunftserteilung über die Voraussetzungen und das Verfahren für eine ausserordentliche Zulassung,
3. Kontaktpflege mit den Kontaktpersonen der Mitgliedkirchen,
4. jährliche Berichterstattung an den Diakonatsrat über ihre Tätigkeit.

Artikel 7

Zusammensetzung der Überprüfungscommission

Die Überprüfungscommission setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, nämlich zwei Personen aus Organen der Mitgliedkirchen, zwei Personen aus Fachkreisen der sozialdiakonischen Ausbildung und einer Person aus der sozialdiakonischen Berufsorganisation. Sie konstituiert sich selbst.

Artikel 8

Rechtsmittel

1. Gegen Entscheide der Überprüfungscommission über die ausserordentliche Zulassung kann durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller beim Rekursgericht des Vororts Rekurs erhoben werden.
2. Soweit keine besonderen Bestimmungen für das Verfahren bestehen, sind die Verfahrensvorschriften und die allgemeinen Bestimmungen zum Beschwerdeverfahren des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Aargau entsprechend anwendbar.

Artikel 9

Rekursgericht

1. Die Mitgliedschaft im Rekursgericht ist unvereinbar mit jeder Tätigkeit und Mitgliedschaft im Diakonatsrat, in der Diakonatskonferenz oder in der Überprüfungscommission.
2. Das Rekursgericht ist in seiner rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig. Es erstattet der Diakonatskonferenz Bericht über seine Tätigkeit.

Artikel 10

Schlussbestimmungen

1. Dieses Reglement regelt die ausserordentliche Zulassung bis spätestens 31. Dezember 2019 (vgl. Ziffer 4.2 und 6.2 der Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung vom 1. Januar 2008)
2. Das vorliegende Reglement ist von der Diakonatskonferenz am 19. November 2009 genehmigt worden und tritt am 1. April 2010 in Kraft.
3. Es ersetzt die Fassung vom 23. November 1995 und deren Revision vom 18. Mai 2000.
4. Die Teilrevision von Artikel 8 zur Rekurskommission wurde an der DDK vom November 2012 beschlossen und Anfang 2013 ratifiziert.
5. Die nötigen redaktionellen Anpassungen die Rekurskommission (neu: das Rekursgericht) betreffend wurden an der DDK vom 19. November 2015 vorgenommen und die Verlängerung des Reglements bis 2019 beschlossen.

II Ausführungsbestimmungen für die Überprüfung von ausserordentlichen Zulassungen als Sozialdiakoninnen und Sozialdiakone

1. Voraussetzungen für ein Gesuch

Ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon kann stellen, wer bei einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde, einem Kirchgemeindevorstand oder einem gesamtkirchlichen Dienst in einer der Mitgliedkirchen der DDK angestellt ist.

Im Rahmen von Abs. 1 können ein Gesuch um ausserordentliche Zulassung stellen:

- a. Personen mit einer durch die Diakonatskonferenz nicht anerkannten, dem sozialdiakonischen Auftrag aber nahestehenden Fachausbildung und einer qualifizierenden Berufspraxis im sozialen Bereich von mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 40%.
- b. Personen mit Berufslehre oder Matur und Ausbildungsteilen im sozialfachlichen und/oder kirchlich-theologischen Bereich. Zudem mit einer im sozialen Bereich (animatorisch, befähigend, begleitend, beratend) qualifizierenden Berufspraxis von mindestens drei Jahren mit einem Minimalpensum von 40% oder mindestens zwei Jahren mit einem Minimalpensum von 80%.
- c. Personen mit einem eidgenössisch anerkannten Titel nach Berufsprüfung (BP) und Höherer Fachprüfung (HFP) im Bereich Soziales.
- d. Personen mit einer sozialfachlichen Ausbildung mit einem staatlich anerkannten Titel HF oder FH und einer dem kirchlich-theologischen Modul inhaltlich nahestehenden Zusatzausbildung.

2. Ergänzende Qualifikationen

Zur Erfüllung der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ sind Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen verpflichtet, im Blick auf die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon zusätzliche Ausbildungselemente zu absolvieren (vgl. Anhang).

3. Gesuchstellung

Personen gemäss Ziffer 1 dieser Ausführungsbestimmungen stellen ihr Gesuch um ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon in der Regel bei der Kontaktperson der Mitgliedkirche. In begründeten Fällen (Befangenheit etc.) können sie ihr Gesuch direkt bei der Überprüfungscommission einreichen.

Die Kontaktperson der Mitgliedkirche reicht das von der Gesuchstellerin/vom Gesuchsteller ausgefüllte Formular mit den erforderlichen Unterlagen bei der Überprüfungscommission ein.

Zusammen mit dem Gesuch einzureichen sind insbesondere:

- vollständige Personalien,
- Nachweis der beruflichen Grundausbildung oder eines Studiums ohne direkten Bezug zur Diakonie (inkl. Curriculum),

- detaillierte Angaben und Nachweise über absolvierte Aus- und Weiterbildungen mit direktem Bezug zu sozialwissenschaftlichen Grundlagen, kirchlich-theologischen Grundlagen und sozialdiakonischem Handeln (inkl. Curriculum, Angaben zu den Lernstunden),
- Angaben und Nachweise zu berufsrelevanten Praxiserfahrungen im sozialdiakonischen Handlungsfeld (inkl. aktuellem Stellenbeschrieb),
- persönliche Begründung der Gesuchstellung für die ausserordentliche Zulassung als Sozialdiakonin oder Sozialdiakon,
- Bestätigung der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers.

4. Gebühren

Zur Abgeltung der Verfahrenskosten kann die Überprüfungscommission gemäss der vom Diakonatsrat erlassenen Ordnung Gebühren erheben.

Gebührenpflichtig ist die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller.

5. Bearbeitung von Gesuchen

Die Bearbeitung von Gesuchen um ausserordentliche Zulassung gliedert sich in der Regel in folgende Schritte:

- a. Einreichung und Zuteilung: Gesuche um ausserordentliche Zulassung sind an das Präsidium der Überprüfungscommission zu richten. Dieses setzt für die Bearbeitung ein Kommissionsmitglied als Referentin oder Referenten ein.
- b. Kontaktaufnahme, Abklärung und Antragstellung: Die Referentin oder der Referent bestätigt der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller und der Kontaktperson der Mitgliedkirche den Eingang des Gesuches. Die Referentin bzw. der Referent prüft das Gesuch, klärt offene Fragen und stellt zu Händen der Überprüfungscommission Antrag. Kontakte mit Gesuchstellerinnen, Gesuchstellern werden dokumentiert.
- c. Entscheidung: Die Überprüfungscommission entscheidet über ein Gesuch in der Regel binnen sechs Monaten seit dessen Einreichung anhand der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“. Ihr Entscheid lautet auf Nichteintreten, Annahme, Annahme mit Auflagen oder Ablehnung. Im Entscheid legt sie die Auflagen zum Erwerb von zusätzlichen Kompetenzen fest und gibt Empfehlungen zu deren Erfüllung ab.
- d. Eröffnung des Entscheids: Der Entscheid der Überprüfungscommission wird der Kontaktperson der Mitgliedkirche und der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitgeteilt. Die anstellende Behörde der Gesuchstellerin bzw. des Gesuchstellers erhält eine Kopie des Entscheids.
Die Kontaktperson der Mitgliedkirche erläutert den Entscheid der Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller.

6. Erfüllung von Auflagen

Die Überprüfungscommission gewährt für das Erfüllen von Auflagen in der Regel eine Frist von zwei Jahren.

Bei Verzögerungen, die nicht durch die Gesuchstellerin/den Gesuchsteller zu verantworten sind, kann diese/dieser bei der Überprüfungscommission eine Fristverlängerung beantragen.

7. Bestätigung der ausserordentlichen Zulassung

Sobald die Auflagen erfüllt sind, orientiert die Kontaktperson der Mitgliedkirche die Referentin bzw. den Referenten der Überprüfungscommission mit einem zusammenfassenden Bericht und einer persönlichen Beurteilung. Sie bzw. er leitet den Bericht an die Überprüfungscommission weiter. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt sind. Auf den Entscheid der Überprüfungscommission sind Ziffer 5 lit. c und d dieser Ausführungsbestimmungen anwendbar.

Sind die Voraussetzungen für eine ausserordentliche Zulassung erfüllt, stellt die Überprüfungscommission der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller einen Nachweis über die ausserordentliche Zulassung aus.

Die Kontaktperson veranlasst die in der jeweiligen Mitgliedkirche vorgesehenen Schritte.

8. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen gelten bis 2019. Sie ersetzen die Fassung vom 1. April 2010.

Die vorliegenden Ausführungsbestimmungen sind vom Diakonatsrat am 11. Juni 2015 genehmigt worden und treten am 1. Januar 2016 in Kraft. Für Gesuche, die vor dem Inkrafttreten eingereicht wurden, gelten die bisherigen Weisungen.

Anhang

1. Auszug aus den Kriterien der „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsausbildung“ vom 1.1.2008

Grundsatz doppelte Qualifikation

Grundsätzlich ist für den Beruf als Sozialdiakonin, Sozialdiakon eine doppelte Qualifikation notwendig:

- 1.1 Eine sozialfachliche Ausbildung mit einem eidgenössisch anerkannten Titel FH oder HF.
- 1.2 Ein Abschluss eines kirchlich-theologischen Lehrgangs, der von der DDK anerkannt ist¹.

Integrierte Ausbildung

Beide Qualifikationen können auch in *einem* Lehrgang (integrierte Ausbildung) vermittelt werden. Im Sinne einer Übergangsregelung bis 2015 gelten für die bestehenden anerkannten integrierten Ausbildungen folgende Bedingungen:

Umfang

Sozialwissenschaftliche Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Kirchlich-theologische Grundlagen:	350 Unterrichtsstunden
Sozialdiakonisches Handeln:	700 Unterrichtsstunden
Ausbildungssupervision:	60 Stunden bei 5-8 Personen oder 40 Stunden bei 2-4 Personen

Praxisausbildung

Vollzeitausbildung:

- 9 Monate Praktikum in einer berufsspezifischen Praxisorganisation und 60 h Praxisausbildung

Berufsbegleitende Ausbildung:

- Praxis: mind. für 3 Jahre eine 50%-Anstellung und 60 h Praxisausbildung

Vorbildung

Abgeschlossene, mindestens dreijährige Berufslehre oder Mittelschulabschluss von mindestens drei Jahren.

Mindestens ein Jahr Berufserfahrung.

2. Kriterien zur Anerkennung einer Ausbildung als 'Nahestehende Fachausbildung'

Die Aufnahmebestimmungen der Ausbildungsstätte müssen den Bedingungen von Art. 5.2.1 der Mindestanforderungen (Fassung vom 1.1.2008) entsprechen.

Die Dauer der Ausbildung bzw. der Ausbildungskombination umfasst mindestens zwei Jahre (Vollzeit-äquivalent).

Sie muss mindestens 1400 Unterrichtsstunden (siehe Auflistung oben) umfassen.

Mindestens zwei Jahre qualifizierende Berufspraxis im sozialen Bereich nach Abschluss der Ausbildung bzw. Ausbildungskombination werden erwartet.

Die Diakonatskonferenz anerkennt die Diplome folgender Ausbildungsstätten

Siehe Kap. 6 Übergangsbestimmungen des Reglements „Mindestanforderungen zur sozialdiakonischen Berufsbildung“.

¹ CAS Soziale Arbeit in der Kirche ZHAW